

Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.“

Begründung:

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung und kann sich, sofern eine solche nicht besteht, Dritter bedienen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Der entsprechende Prüfungsauftrag wurde in der Sitzung des RPA am 26.06.2013 vergeben.

Die Prüfung erfolgte im September und Oktober 2013 auf der Basis von Stichproben.

Herr Richter von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen. Anschließend erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO NW.

Mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die örtliche Prüfung abgeschlossen. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, der Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NW ist in der Ratssitzung am 09.12.2013 vorgesehen.

Nach der Beschlussfassung des Rates ist der festgestellte Jahresabschluss 2012 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NW anzuzeigen und gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NW öffentlich bekannt zu machen.